

Antrag Nr.: 104 / 2021-24

Antragsteller: KFA Westthüringen
Ordnung: Jugendordnung
Datum: 18.03.2024
Antrag: Änderungen der Jugendordnung im § 8 (Bildung von Spielgemeinschaften SG im Nachwuchs)

§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

Die Absätze (1) und (2) bleiben unverändert.

(3) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen.

Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet über den Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft der KFA, in dem der Spielbetrieb stattfinden soll. Die Zustimmung aller beteiligten KFA ist für eine Genehmigung zwingend erforderlich.

(4) Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften darf der Spielbetrieb auf Kreisebene nur in einem der an der Spielgemeinschaft beteiligten Kreise (KFA) stattfinden.

(5) Spielgemeinschaften, die auf Landesebene spielen und durch den jeweiligen KFA fristgerecht zugelassen wurden, können nach Prüfung durch den Verbandsjugendausschuss abgelehnt werden.

(6) Die erforderlichen ~~Durch-~~ Ausführungsbestimmungen sind als Anlage 1 der Jugendordnung beigefügt. (Bitte Begriff auch dort anpassen)

Begründung:

Aufgrund der seit mehreren Jahren immer wieder auftretenden Unklarheiten im Zusammenhang mit kreisübergreifenden Spielgemeinschaften und dazu, in Urteilen der Sportgerichte enthaltenen Hinweise, wird eine eindeutigere Regelung in diesem Zusammenhang für dringend notwendig erachtet.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in „rot“ eingetragen (Anhang).

Inkrafttreten: nach Beschlussfassung zum 01.07.2024